d

Datum: **28. Januar 1998**

Zuständig: Markus Leibundgut / Alessandro Bizzozero

Abteilung: Bewilligungen
Durchwahl: 031 / 322 20 89
Referenz: ZRN 430

 An alle Banken, welche das Effektenhandelsgeschäft beibehalten wollen

An die anerkannten Revisionsstellen

BEHG-Uebergangsbestimmungen – Bewilligungserteilung

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Inkrafttretung des neuen Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) per 1. Februar 1997 erliess die Eidg. Bankenkommission am 22. Januar 1997 eine Weisung betreffend die Meldung von Effektenhändlern gemäss den Uebergangsbestimmungen. Ziffer 5 dieser Weisung sah eine en bloc-Bewilligungserteilung an alle die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllenden Banken vor, und zwar nach Ablauf der den Revisionsstellen für ihre entsprechende Erklärung eingeräumten Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des BEHG (Art. 58 Abs. 2 der Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel [Börsenverordnung BEHV]). In der Annahme, dass die grosse Mehrheit der Bankinstitute die aufgrund des BEHG statuierten neuen Anforderungen innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu erfüllen vermöge, beabsichtigte die Aufsichtsbehörde mit dieser en bloc-Bewilligungserteilung die Gleichbehandlung der Banken sicherzustellen.

Entgegen ihrer Erwartung musste die Aufsichtsbehörde jedoch feststellen, dass die Anpassung an das BEHG den Banken nicht vernachlässigbare Probleme bereitete, die auch von den Bankinstituten selbst unterschätzt worden waren. Die Schwierigkeiten betrafen insbesondere die Journalführung, die interne Organisation und die Anpassung der Statuten und der Reglemente. Aus diesem Grunde sah die Eidg. Bankenkommissi-

on mit dem an die Revisionsstellen gerichteten Schreiben vom 17. Juli 1997 eine weitere Frist bis zum 15. November 1997 vor, innert welcher die Revisionsstellen bestätigen sollten, dass den gesetzlichen Anforderungen bis zum 31. Dezember 1997 Genüge getan würde. Dabei unterstrich die Aufsichtsbehörde, dass sich die en bloc-Bewilligung auf die sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen vorbehaltlos erfüllenden Banken beschränken würde.

Der grösste Teil der Schwierigkeiten konnte bis zum Jahresende 1997 indes nicht beseitigt werden. Die Mehrheit der bis zum 15. November 1997 zugestellten Bestätigungen beinhaltet, sei es ausdrücklich oder indirekt, noch immer Vorbehalte. Deshalb ist eine kritische Prüfung jedes einzelnen Falles unabdingbar. Im übrigen wurden die kantonalen, zürcherischen Börsengebühren auf Ende 1997 aufgehoben, sodass die gleichzeitige Bewilligungserteilung zur Vermeidung allfälliger wettbewerbsverzerrender Ungleichbehandlungen nicht mehr geboten ist.

Aus diesen Gründen entschloss sich die Eidg. Bankenkommission, das anfänglich angestrebte Prinzip der en bloc-Bewilligung für alle die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllenden Banken fallen zu lassen. Die Bewilligungen werden nun einzelfallweise, den jeweiligen Bestätigungen der Revisoren und den Kapazitäten des Sekretariates der Eidg. Bankenkommission Rechnung tragend, erteilt. Die ersten Bewilligungserteilungen werden im Verlaufe des Monates Februar 1998 ausgestellt. Eine Liste mit allen bewilligten Effektenhändlern wird nicht vor Ablauf der zweijährigen Uebergangsfrist veröffentlicht werden.

Das Bewilligungsverfahren für die Effektenhandelstätigkeiten der Banken bedarf noch folgender Bemerkungen:

3/3

• die Banken, deren Organisation keine genügende Funktionentrennung vorsieht,

müssen bei der Eidg. Bankenkommission eine Ausnahmebewilligung beantragen

(Art. 19 Abs. 1 BEHV). Dies muss Gegenstand eines begründeten Gesuches sein;

• die Banken haben den Anforderungen des BEHG bis zum Ende der zweijährigen

Uebergangsfrist, mithin bis zum 31. Januar 1999 zu genügen (Art. 50 Abs. 1 BEHG).

Den Instituten, die zu jenem Zeitpunkt weder den neuen gesetzlichen Pflichten

nachgekommen sind noch von der Eidg. Bankenkommission eine Verlängerung der

Frist erhalten haben (Art. 50 Abs. 1 in fine BEHG), wird es verboten sein, das Effek-

tenhandelsgeschäft weiter auszuüben. Solche Banken werden folglich nur diejeni-

gen Bankgeschäfte tätigen können, welche das Effektenhandelsgeschäft nicht tan-

gieren. Dies gilt für alle Banken - einschliesslich der Kantonalbanken -, obwohl die

Eidg. Bankenkommission bei letzteren die Möglichkeit der Auflösung nicht hat (Art.

3a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen i.V. mit Art. 36

Abs. 2 in fine BEHG).

Mit freundlichen Grüssen

EIDG. BANKENKOMMISSION

Dr. Kurt Hauri Präsident Romain Marti Stv. Direktor